

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates an den Kantonsrat betreffend Begnadigungsgesuch von A. W.

12-95

vom 1. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 3 lit. f. der Geschäftsordnung behandelt das Ratsbüro Begnadigungsgesuche und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

1. Ausgangslage

Das Kantonsgericht Schaffhausen befand die gesuchstellende Person im Juni 2009 der mehrfachen, zum Teil qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes für schuldig und verurteilte sie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Das Obergericht bestätigte dieses Urteil im April 2010. Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 18. September 2012 stellt A. W. ein Begnadigungsgesuch.

2. Erwägungen zum Gnadengesuch

Grundsätzlich müssen für ein Gnadengesuch die fünf folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zuständigkeit des Kantonsrates für die Beurteilung des Gesuches ist gegeben, handelt es sich doch um eine Strafe, die von einer Schaffhauser Behörde mit richterlicher Funktion ausgesprochen worden ist.
2. Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten gestellt werden (Art. 382 Abs. 1 StGB). Vorliegend wird das Gesuch vom Verurteilten selber gestellt.
3. Die Strafe ist rechtskräftig und vollstreckbar; die Vollstreckungsverjährung ist noch nicht eingetreten.
4. Die Begnadigung ist ein ausserhalb des normalen Strafverfahrens stehender staatlicher Eingriff in den Vollzug der Strafe. Der Staat verzichtet dabei auf seine grundsätzliche Pflicht und den Anspruch, die vom Gericht festgesetzte Strafe zu vollziehen. Es handelt sich um einen Hoheitsakt einer politischen Behörde. Daraus ergibt sich, dass die Begnadigung zurückhaltend ausgeübt werden muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der normale Strafvollzug unterlaufen wird. Zu berücksichtigen, ist des Weiteren, dass Verurteilte gleich behandelt werden sollten. Mit Ausnahme besonderer Fälle sollten deshalb diejenigen, die ein Gnadengesuch stellen, grundsätzlich nicht besser gestellt werden als diejenigen, die sich der Strafe unterziehen. Es ist nicht Aufgabe der Begnadigungsbehörde, ihr Ermessen an die Stelle des gerichtlichen Ermessens zu setzen und gleichsam eine Neuurteilung vorzunehmen. Wenn der Betroffene mit dem gerichtlichen Entscheid nicht

einverstanden ist, steht ihm die Möglichkeit offen, dieses anzufechten; die Begnadigung darf dieses Rechtsmittel nicht ersetzen. Ebenso wenig soll, wenn die Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind, dem Betroffenen mit der Begnadigung ein weiteres zur Verfügung gestellt werden.

5. Nach der bisherigen Praxis wird einem Gnadengesuch dann entsprochen, wenn sich der Gesuchsteller dieser Rechtswohlthat als würdig erweist und sich im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches die Prognose rechtfertigen lässt, er werde sich in Zukunft wohl verhalten. Im Weiteren müsste der Vollzug der Gefängnisstrafe eine unzumutbare Härte darstellen.

Des Weiteren werden für die Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen kumulativ verlangt:

- a. Begnadigungswürdigkeit: Diese liegt vor, wenn im Leben des Gesuchstellers eine deutliche Zäsur eingetreten ist. Er muss sich aufgefangen haben und erfolgreich gegen seine Neigungen, die zur Bestrafung führten, angekämpft haben.
- b. Unzumutbare Härte: Der Vollzug der Strafe muss kumulativ zur Begnadigungswürdigkeit eine unzumutbare Härte darstellen. Hiervon kann nicht gesprochen werden, wenn es lediglich um Nachteile geht, die der Strafvollzug seiner Natur nach mit sich bringt und die vom Gesetzgeber so gewollt sind.

3. Beschluss und Antrag des Ratsbüros

Das Ratsbüro hat das eingegangene Begnadigungsgesuch eingehend auf die vorstehenden Voraussetzungen geprüft und beraten. Der Leumund des Gesuchstellers ist getrübt und lässt nicht auf eine deutliche Zäsur schliessen. Zudem hält der Gesuchsteller die Strafe nicht für ungerechtfertigt, aber begründet sein Begnadigungsgesuch mit den durch den Vollzug entstehenden Nachteilen, die er aber selbst hätte vermeiden können.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das Ratsbüro zum Schluss gelangt, dass das Begnadigungsgesuch die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt und es daher abzulehnen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Begnadigungsgesuches von A. W. abzulehnen.

Schaffhausen, 1. November 2012

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:
Hans Schwaninger

Die Sekretärin:
Janine Rutz